

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung des § 36 Abs. 1 des WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. Nr. 207/1969 beschlossen:

G e s e t z

vom,

mit dem das NÖ Wasserleitungsanschlußgesetz geändert wird

Das Gesetz vom 17. Juli 1969 über den Anschluß an gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlagen, LGBl. Nr. 324, wird wie folgt geändert:

1. Im Kurztitel des Gesetzes hat nach der Abkürzung "NÖ" der Punkt zu entfallen.
2. Im § 12 Abs. 3 Z. 2 hat die Wortfolge "oder eine bestehende Wasserleitungsordnung nicht innerhalb der im § 13 Abs. 3 festgesetzten Frist anpaßt" zu entfallen.
3. Im § 13 hat der Absatz 3 zu entfallen und erhält Absatz 4 die Bezeichnung Absatz 3.